

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
vera.pribitzer@sozialministerium.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.308.073

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.217.288

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitätergesetz geändert werden (COVID-19-Überführungsgesetz);

Stellungnahme des Datenschutrates

Der Datenschutrat hat in seiner 271. Sitzung am 21. April 2023 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Seit Beginn des Jahres 2022 ist laut den Erläuterungen Omikron die weltweit dominante Virusvariante von SARS-CoV-2. Anfangs habe Omikron in Österreich zu einer sehr hohen und auch gefährdenden Belastung des Gesundheitssystems geführt. Eine hohe

Grundimmunität der Bevölkerung und die damit verbundenen milden Krankheitsverläufe führten nunmehr zu einem weitaus geringeren Risiko für die Gesundheit der Allgemeinbevölkerung und für das Gesundheitssystem.

- 2 Vor diesem Hintergrund sei die rechtliche Sonderstellung von SARS-CoV-2 im Vergleich zu anderen nicht meldepflichtigen übertragbaren respiratorischen Krankheiten nicht mehr angemessen. Deshalb würden die mit Ablauf des 30. Juni 2023 befristeten COVID-19-spezifischen Sonderbestimmungen nicht weiter verlängert bzw. aufgehoben. Zeitgleich würde SARS-CoV-2 aus der Verordnung der anzeigepflichtigen Krankheiten und dadurch aus dem Anwendungsbereich des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, gestrichen. COVID-19 soll damit rechtlich wie alle nicht-anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behandelt werden und der Umgang damit in die Regelstrukturen überführt werden.
- 3 Aufgrund der seuchenrechtlichen Bewertung seien laut den Erläuterungen auch weitere Materiengesetze, die Sonderregelungen zu COVID-19 enthalten, zu ändern, da andernfalls ein Wertungswiderspruch entstünde.
- 4 Eine Überführung in Regelstrukturen könne laut den Erläuterungen zum Teil nur schrittweise erfolgen, weshalb ein ausgewählter Teil der Bestimmungen auch über den 30. Juni 2023 hinaus für einen begrenzten Zeitraum beibehalten würde. In diesem Zusammenhang würde ein neuer rechtlicher Rahmen für die Bereiche Testen, Impfen und Arzneimittel für SARS-CoV-2 geschaffen. Außerdem wären in bestimmten Bereichen Übergangsbestimmungen erforderlich, etwa um Rechtsklarheit für auch nach dem 30. Juni 2023 anhängige Verwaltungsverfahren zu schaffen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

- 5 Vorweg sollte ausführlicher erläutert werden, welche zuvor iZm COVID-19 erhobenen personenbezogenen Daten auch nach dem Außerkrafttreten zahlreicher Bestimmungen durch das COVID-19-Überführungsgesetz weiterhin von welchem Verantwortlichen gespeichert (bzw. verarbeitet) werden.

- 6 Die Erläuterungen führen zudem aus, dass SARS-CoV-2 aus der Verordnung der anzeigepflichtigen Krankheiten und dadurch aus dem Anwendungsbereich des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, gestrichen würde. Die betreffende Änderung der Verordnung liegt jedoch noch nicht vor. Es sollte allgemein das rechtliche Schicksal jener Verordnungen, deren gesetzliche Rechtsgrundlage mit dem COVID-19-Überführungsgesetz aufgehoben wird, erläutert werden.

B. Artikel 3 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zu Z 6 (§ 5a):

- 7 Gemäß § 5a kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen. Nachdem davon auch nicht meldepflichtige übertragbare respiratorische Krankheiten umfasst sind, stellt sich die grundlegende Frage, welche Krankheiten konkret davon umfasst sind.
- 8 Unklar ist ebenfalls, ob und welche personenbezogenen Daten im Zuge der Früherkennungs- und Überwachungsprogramme verarbeitet werden, zumal etwa § 5a Abs. 2 Z 3 nur allgemein auf die Erhebung von „Gesundheitsdaten zu bestimmten Krankheitsbildern“ abstellt. Gleiches ist zu den epidemiologischen Erhebungen und Sentinel-Erhebungen gemäß § 5a Abs. 2 Z 1 anzumerken. Von den informierten Vertretern wurde angegeben, diesbezüglich eine Klarstellung vorzunehmen.
- 9 Gemäß § 5a Abs. 3 kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister sich zur Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen geeigneter Stellen bedienen. Fraglich erscheint, ob diese „geeigneten Stellen“ als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO tätig werden.
- 10 Zudem stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien festgelegt wird, ob eine Stelle geeignet ist. Vor diesem Hintergrund sollten – sofern die geeigneten Stellen als eigenständige Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO tätig werden – entweder entsprechende Kriterien im Gesetz vorgegeben werden oder es sollten die geeigneten Stellen taxativ im Gesetz genannt werden.

Zu den Z 10 und 11 (§ 25 Abs. 3 Z 1 lit. d und Abs. 5):

- 11 § 25 Abs. 5 regelt, welche Datenverarbeitungen in einer Verordnung, in der Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden, vorzusehen sind. Die Erläuterungen führen zu den Z 10 und 11 (§ 25 Abs. 3 Z 1 lit. d und Abs. 5) aus, dass es sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Entfall des § 5c ohne inhaltliche Auswirkungen handeln würde.

Der Hinweis auf die lediglich redaktionellen Änderungen sollte in den Erläuterungen entfallen, zumal die Datenarten nicht gänzlich ident sind (siehe die Datenarten im verwiesenen § 25 Abs. 3 Z 1 lit. d und im aufgehobenen § 5c Abs. 3).

- 12 Gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde (in das Grundrecht auf Datenschutz) nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorgaben des § 25 Abs. 5 an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht erst im Rahmen einer Verordnung angeordnet werden, sondern im Gesetz selbst vorgegeben werden.

Zu Z 20 (§ 50 Abs. 35 bis 40):

- 13 § 50 Abs. 39 sieht vor, dass im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (§ 4) gespeicherte Daten, die iZm SARS-CoV-2 verarbeitet wurden, zu den Zwecken des Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO und zur Verbesserung der Überwachung und Vorsorge in Bezug auf Epidemien gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verarbeitet werden dürfen.
- 14 Es sollte nach Ablauf der Frist eine Verpflichtung zur Löschung der Daten gesetzlich vorgesehen werden. Zudem sollte ausführlicher dargelegt werden, weshalb nicht schon vor dem 31. Dezember 2024 die vorgesehenen Zwecke erreicht werden können. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 und die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 DSGVO wird idZ hingewiesen.
- 15 Weiters sollte geprüft werden, ob der Zugriff auf die im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten gespeicherten Daten nicht nur hinsichtlich des Zweckes, sondern auch hinsichtlich der zugreifenden Behörden und Einrichtungen gesetzlich beschränkt werden kann.
- 16 b. § 50 Abs. 40 regelt, dass bereits im Statistik-Register (§ 4a) gespeicherte Daten, die im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 verarbeitet wurden, zum Zweck der Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen und zu wissenschaftlichen Zwecken weiterhin verarbeitet werden dürfen.
- 17 Es sollte grundlegend geprüft werden, ob die Verarbeitung – wie auch in § 50 Abs. 39 – zeitlich beschränkt werden kann und nach Ablauf der Frist die Daten gelöscht werden können. Offen lässt die Regelung zudem, wer die Daten zum Zweck der Früherkennungs-

und Überwachungsprogramme und zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten darf. Insbesondere sollte das Verhältnis zur Datenverarbeitung im Rahmen des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, erläutert werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 18 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.
- 19 Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des COVID-19-Überführungsgesetzes eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

24. April 2023

Elektronisch gefertigt